



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Fachbereich 33 - Standesamt, Friedhofswesen	Herr Grusdas

Az.:

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat	16.06.2020	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**

Widmung des Gartens am Pfarrhof Unterbrunn als Trauungsraum für Eheschließungen

---

**Sachverhalt:**

Nach § 14 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in eine der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsmäßige Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Gemeinde ist im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Räumlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen. Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinde dar.

Im Pfarrhof Unterbrunn befindet sich bereits im Erdgeschoss ein abgeschlossener Raum, der für Eheschließungen gewidmet ist.

Bedingt durch den Coronavirus und die damit verbundenen Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere der Sicherheitsabstände, bietet es sich an, den Gartenbereich ebenso für Trauungen zu widmen.

Ferner gibt es regelmäßig die Nachfrage nach Trauungen „unter freiem Himmel“.

Es ist sichergestellt, dass der Standesbeamte während der Eheschließung über diesen Bereich allein das Hausrecht ausüben kann, es handelt sich um einen durch Zaun abgegrenzten Bereich. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Trauzimmer, so dass eine ordnungsgemäße Beurkundung erfolgen kann und ein witterungsbedingter Ausweichort zur Verfügung steht.

Die Benutzung des Gartens im Pfarrhof in Unterbrunn als Trauungsort ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Aufgrund der Tatsache, dass der Trauungsort generell von allen Bürgern genutzt werden kann, ist der Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Grundgesetz (GG) gewahrt.

Der Bereich im Garten wird für die Nutzung so hergerichtet, dass die Eheschließung im Sinne des § 14 PStG in einer Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann.

Dieses bedingt eine personelle und sächliche Ausstattung.

Es ist eine Bestuhlung sowie ein Sonnenschutz vorzusehen. Der Auf- und Abbau ist vor und nach den Trauungen zu gewährleisten.

Für die Ausstattung wird ein Bedarf von ca. 5.000 Euro (brutto) geschätzt.

Haushaltsmittel stehen bei HH-St. 05010.52010 zur Verfügung.

Die Festlegung der Gebühr auf 250 €, bedingt durch den erhöhten Aufwand, wird vorgeschlagen.

Die Voraussetzungen für einen Trauungsort des Amtsgebäudes des Standesamtes Gauting sind somit erfüllt.

Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Starnberg hat auf Nachfrage keine Einwände erhoben, sondern die Widmung angeregt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0036.
2. Der Garten des Pfarrhofs Unterbrunn, Kirchstr. 15, 82131 Gauting Ortsteil Unterbrunn, wird ab sofort als Trauungsort der Gemeinde Gauting gewidmet.
3. Die Gebühr für Trauungen im Außenbereich des Pfarrhofs wird auf 250,00 € festgesetzt.

**Gauting, 18.06.2020**

---

**Unterschrift**